

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I 2005 S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in der Sitzung am 21.12.2006 folgende

Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Bensheim

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 06.05.2005 (GVBl. I 2005 S. 305) wurde durch Vertrag vom 09.01.2007 die Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Betriebswasser im Gebiet der Stadt Bensheim der GGEW, Gruppen-, Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft, 64625 Bensheim, übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Wasserversorgungsanlage: Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch)-Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.

Anschlussnehmer: Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte.

Wasserabnehmer: Alle zur Entnahme von Trinkwasser und Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten sowie alle, die der Wasserversorgung Trinkwasser und Betriebswasser entnehmen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage sowie die Belieferung mit Trink- und/oder Betriebswasser zu verlangen, wenn das Grundstück durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist.

§ 4 Anschlusszwang

Die Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.

§ 5 Benutzungszwang

Wasserabnehmer sind verpflichtet, den gesamten Bedarf an Trinkwasser und Wasser für Verwendungszwecke, die nach den einschlägigen Vorschriften Trinkwasserqualität erfordern, ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.

§ 6 Regelung der Wasserversorgung im einzelnen

Für die Durchführung der Anschlüsse und für die Wasserabgabe gelten die bürgerlichrechtlichen Bedingungen der GGEW, Gruppen-, Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Bensheim für die Versorgung mit Wasser sowie die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 sein Grundstück nicht an die Wasserversorgungsanlage anschließen lässt;
 2. § 5 seinen gesamten Bedarf an Trinkwasser und Wasser für Verwendungszwecke, die nach den einschlägigen Vorschriften Trinkwasserqualität erfordern, nicht ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage deckt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Bensheim vom 09.10.2000 und dem hierzu ergangenen ersten Nachtrag außer Kraft.

Bensheim, den 22.01.2007

Der Magistrat
der Stadt Bensheim

Herrmann
Bürgermeister

Grundsatzung

beschlossen am 21.12.2006
veröffentlicht am 27.01.2007 im BA
in Kraft getreten am 28.01.2007